



AMTSBLATT

Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 10/2022	Ausgegeben zu Reken am: 21.09.2022
---------------------------------	---

Inhalt:

1. Ratssitzung am 28.09.2022
2. Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterrauskünften und Datenübermittlungen
3. Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) der Gemeinde Reken
3. Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins zur Festlegung neuer Wanderwege
4. 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Reken

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <https://www.reken.de>.

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 28.09.2022**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung des Projekts "Zentrenmanagement"
5. Vorstellung des Energie-Pool-Reken e. V.
6. Zustimmung der Gemeinde Reken zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Volkshochschule (VHS)
7. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
8. Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Reken
9. KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA – Schutzsuchendenaufnahme; Bericht über Erträge und Aufwendungen sowie über die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden
10. Regionaler Schulentwicklungsdialog;
Einvernehmen der Gemeinde Reken gemäß § 80 Schulgesetz NRW zur Gründung eines zweizügigen Teilstandorts der Gesamtschule Gescher in Velen
11. Resolution zum Erhalt des Schwimmbades am Benediktushof
12. Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis zur Erarbeitung und Umsetzung eines kreisweiten Wald- und Vegetationsbrandkonzeptes
13. Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) der Gemeinde Reken;
 1. Vorstellung durch das Büro ARGE Dorfentwicklung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 2. Beschluss des Konzeptes als Entwicklungsplanung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

14. Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 3. Beschlüsse zur Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung mit den Nachbarkommunen
15. Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 3. Beschlüsse zur Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung mit den Nachbarkommunen
16. Mitteilungen
17. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

18. Beteiligungsangelegenheit
19. Finanzangelegenheit
20. Grundstücksangelegenheit
21. Vergabemitteilungen
22. Mitteilungen
23. Anfragen

Reken, 20.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Gemeinde Reken als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt. Rechtsgrundlagen hierfür sind ab 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Reken, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Die Gemeinde Reken informiert Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Reken, 12.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) der Gemeinde Reken

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 beschlossen, dem Büro ARGE Dorfentwicklung, Steinheim, den Auftrag zur Erarbeitung des Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) zu erteilen. Gemeinsam mit der durch den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vom 26.05.2021 bestimmten Lenkungs-/Steuerungsgruppe hat das Fachbüro unter Einbeziehung der Öffentlichkeit das IKEK für die Gemeinde Reken erarbeitet.

Das Integrierte Kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) soll in der Sitzung des Rates der Gemeinde Reken am 28.09.2022 beschlossen werden. Das Konzept wird zu jedermanns Einsichtnahme im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) bis zum 31.10.2022 öffentlich ausgelegt. Des Weiteren stehen die Unterlagen und diese Bekanntmachung unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen" als PDF-Dateien zur Verfügung.

Reken, 09.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Naturpark Hohe Mark sollen acht neue Landstreifer sowie einige A-Wege als Rundwanderwege neu gekennzeichnet werden. Die Wege befinden sich in den Kommunen Datteln, Dorsten, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen, Olfen, Raesfeld und Reken.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutz- gesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümer*innen sowie Grundstücksbesitzer*innen und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, online unter <https://sgv.de/wege-anlegen.html> bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) den Wegeverlauf einzusehen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Claudia Martin zur Verfügung: Tel. 02931 - 524845 oder per E-Mail c.martin@sgv.de

Arnsberg, den
06.09.2022 gez. Chris-
tian Schmidt



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 08.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Reken

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 die 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als städtebauliche Konzeption im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Sie ersetzt das Ursprungskonzept einschließlich der 1. Fortschreibung.

Die 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Reken steht unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" zur Einsichtnahme / zum Download bereit.

Reken, 14.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister